



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 11. Jänner 2024

www.stadt-salzburg.at

11. Kundmachung

Auflage des Wählerverzeichnisses und
Berichtigungsverfahren

GZ: 01/02/63003/2023/011

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10. März 2024 sowie eine etwaige engere Wahl des Bürgermeisters am 24. März 2024

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Gemeinderates und des Bürgermeisters am 10. März 2024 liegt vom 22. bis 26. Jänner 2024 zu folgenden Zeiten beim Bürgermeister (Amtsstelle: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455), zur öffentlichen Einsicht auf:

Montag, 22. Jänner 2024 von 8 bis 16 Uhr
Dienstag, 23. Jänner 2024 von 8 bis 16 Uhr
Mittwoch, 24. Jänner 2024 von 8 bis 16 Uhr
Donnerstag, 25. Jänner 2024 von 8 bis 16 Uhr
Freitag, 26. Jänner 2024 von 8 bis 16 Uhr.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb des Einsichtszeitraums unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (26. Jänner 2024, 16 Uhr) beim Bürgermeister, Amtsstelle: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock, Zimmer 455, einlangen.



Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>